



AMTSBLATT

www.stadt-hohenmoelsen.de

Nr.: 5

Jahrgang 26
30. April 2016



Osterfest für Kinder 2016 im „Sternentor“



Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen
GRANSCHÜTZ
AUPITZ
WEBAU
WÄHLITZ
RÖSSULN
TAUCHA
ZEMBSCHEN
KEUTSCHEN
WERSCHEN
OBERWERSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Werbung



Impressum:

Herausgeber: Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister
Redaktion: Stadt Hohenmölsen, Frau Beyer, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 42-143
Satz und Layout: Brasack-Drucksachen, August-Bebel-Straße 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69
Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (03535) 489-0
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 5.800 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt. *Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Bitte informieren Sie uns unter Tel.: 03535/489-111*

**Bekanntmachung der Stadt Hohenmölsen****Satzungsbeschluss des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes Nr. S 09
„Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ der Städte Hohenmölsen und Lützen**

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 18.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den planfeststellungseretzenden Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt. Der planfeststellungseretzende Bebauungsplan Nr. S 09 ist als interkommunaler Bebauungsplan zusammen mit der Stadt Lützen aufgestellt worden. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen über die Satzung des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes Nr. S 09 bezieht sich auf diejenigen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, welche zu der Stadt Hohenmölsen gehören.

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Hohenmölsen wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der planfeststellungseretzende Bebauungsplan Nr. S 09 tritt mit dieser Bekanntmachung, in Verbindung mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. S 09 des Stadtrates der Stadt Lützen, am 17.05.2016 in Kraft.

Jedermann kann den planfeststellungseretzenden Bebauungsplan Nr. S 09, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Fachbereich III der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Zimmer 4, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, zu folgenden Sprechzeiten

| | |
|------------|---|
| Montag | 13:00 - 15:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch | keine Sprechzeiten |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 11:30 Uhr |

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. S 09 schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Markt 1 in 06679 Hohenmölsen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, Stadt Hohenmölsen, Markt 1 in 06679 Hohenmölsen, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), gültig seit 01.07.2014, wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Markt 1 in 06679 Hohenmölsen, geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenmölsen, 30. April 2016

Andy Haugk
Bürgermeister

